

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
Philip Rammel, Msc

DW
226

Unser Zeichen
12/2024

Ihr Zeichen

Datum
09.08.2024

Stellungnahme zum Entwurf der SOGL Datenaustausch Verordnung 2024 (DA-V) der Sparten Erzeugung und Handel & Vertrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Vorlage des Entwurfs der SOGL Datenaustausch Verordnung 2024 (DA-V) und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitend möchten wir festhalten, dass Strukturen der parallelen Meldungen an unterschiedliche Empfänger (Meldung an ÜNB, VNB und ANB) rechtlich weiterhin gegeben sind, obschon in der Umsetzung die Meldung an den ÜNB und in der Kaskade die Weitergabe an die VNB und ANB erfolgt. Neue parallele Meldungen zu bestehenden Meldeverpflichtungen (z.B. Wechsel des Lieferanten: hier gibt es einen etablierten Meldeweg bei den Netzbetreibern) sind zu vermeiden.

Eine Vielzahl von Meldewegen führt u.a. zu unklaren Verantwortungen und einer erhöhten Anzahl von Fehlerquellen, wodurch z.B. bei Ausfall eines Meldeweges bei den Empfängern unterschiedliche Datenstände entstehen, die Fehlentscheidungen nach sich ziehen könnten, welche wiederum potenziell die Systemstabilität gefährden könnten.

Die Definitionen von zu meldenden Datenpunkten (z.B. Abgrenzung von technisch nicht verfügbarer Leistung im Vergleich zu temporär nicht verfügbarer Leistung auf Grund von Einschränkungen wie Pegeluntergrenzen bei Schwellkraftwerken) sind nicht spezifisch genug, um unterschiedliche Interpretationen durch die Meldenden zu vermeiden. Dadurch besteht die Gefahr, dass verschiedene Meldende zu einem Datenpunkt unterschiedlich ermittelte Werte melden, wodurch die Integrität, der auf Basis dieser Größen abgeleiteten

Informationen nicht gegeben ist und es im schlimmsten Fall zu Systemstabilität gefährdenden Fehlentscheidungen auf Basis dieser Informationen kommt.

Bezüglich der geplanten Datenlieferung von Hybridanlagen laut der aktuell geplanten Änderung der SOGL Datenaustausch Verordnung wollen wir festhalten, dass aktuell die Prozesse bei vielen Großkunden so aufgesetzt sind, dass der entsprechende Großkunde am Zählpunkt nur Energie bezieht und nicht ins Netz liefert. Es gibt bei diesen Großkunden nur einen Bezugszählpunkt und keinen Einspeisezählpunkt. Die Stromerzeugungsanlagen (z.B. BHKWs, kleine Gasturbinen, PV-Anlagen) sind an den Produktions- bzw. Fertigungsprozess des Großkunden gekoppelt und es werden keine eigenen Stromerzeugungsprognosen gerechnet, da in der Regel die Fertigungsprozesse des Großkunden den Einsatz der Stromerzeugungsanlagen steuern.

Aus unserer Sicht würden die geplanten Änderungen der SOGL Datenaustausch Verordnung einen hohen Mehraufwand für diese Großkunden bedeuten. Deshalb ist der erwartete Informationsgewinn bei einer Erfassung aller einzelnen Stromerzeugungsanlagen einer Hybridanlage zu hinterfragen.

Generell ist sicherzustellen, dass der erwartete Erkenntnisgewinn aus den diversen gesteigerten Datenanforderungen jeweils den mit der Bereitstellung verbundenen Aufwand klar rechtfertigt. Hierzu fehlen uns in vielen Bereichen entsprechende Begründungen.

Zu den einzelnen Punkten der SOGL Datenaustausch Verordnung 2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad § 3 Abs 1 Z 11 lit c

Die Formulierung ist unklar. Was ist der Unterschied zwischen „*maximale Bezugsleistung $P_{max,L}$* “ oder „*Summe $P_{max,L}$ am Zählpunkt*“? Bei der maximalen Bezugskapazität $P_{max,B}$ und der netzwirksamen Leistung in Bezugsrichtung handelt es sich gemäß TOR Begriffe um das Gleiche. Ergänzend wird der nicht legal definierte Begriff netzwirksame Leistung im Zusammenhang mit dem Netzanschlusspunkt anstatt Zählpunkt verwendet.

Ad § 3 Abs 2 Z 2

Die rechtliche Verankerung der praktischen Umsetzung der bereits verwendeten „*virtuellen ZP*“ zur generatorscharfen Meldung über die Einführung einer „*Asset-ID*“ ist positiv.

Ad § 3 Abs 2 Z 5 sowie Z 10 und 11

Die als Beispiel für Verbraucher angeführte Pumpe ist sachlich falsch, da es sich bei Energiespeicherung nicht um einen Verbrauch von elektrischer Energie, sondern um deren zeitliche Verlagerung handelt und ist zu streichen.

Ad § 3 Abs 2 Z 7

Der Begriff „*maximale Bezugsleistung $P_{max,L}$* “ ist in Bezug auf das vom Netzkunden erworbene Netznutzungsrecht klarzustellen.

Ad § 3 Abs 2 Z 11

Die Einführung des Schwellenwertes von 5 MW bei der „*signifikante Verbrauchsanlage*“ am Netzanschlusspunkt ist in Bezug zur „*maximale Bezugsleistung $P_{max,L}$* “ und zum Netznutzungsrecht klarzustellen.

Ad § 5 Abs 1 Z 3

Die Form der Angabe der Energieflussrichtung ist unklar und bedarf einer Anpassung der Meldeformate (siehe SoMa-Fahrpläne).

Ad § 5 Abs 1 Z 8

Die Abgrenzung der verschiedenen Leistungen (Engpassleistung, netzwirksamen Leistung etc.) ist in Bezug auf die verschiedenen Ausprägungen (wie Prosumer, Industriebetriebe etc.) klarzustellen.

Ad § 5 Abs 1 Z 10 und 11

Die Differenzierung der Modulleistung zur Engpassleistung bei PV-Anlagen entspricht den Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung der bestehenden Meldungen zur SOGL DA-V bzw. an die Herkunftsnachweis-Datenbank (HKN-DB). Die Zusatzangabe für Ausrichtung ist meldetechnisch unklar und bei gebirgigen Regionen zu hinterfragen (Unterschiede der Beschattung durch Berge und Vegetation Sommer, Winter etc.).

Ad § 5 Abs 1 Z 12 und 13

Die Form der Angabe der EIC-Nummer des Lieferanten und des BGV sind unklar und bedürfen einer Anpassung der Meldeformate (siehe SoMa-Fahrpläne).

Ad § 5 Abs 1 Z 14

Die Verwendung des EIC-W-Codes ist der Standard und entspricht der Forderung von Erzeugern und Stromhändlern. In Österreich werden die EIC-Codes von dem BKO APCS und nicht vom ÜNB vergeben. Dies ist zu korrigieren.

Ad § 5 Abs 1 Z 16

Die Standardangabe, auch im Rahmen der Transparenzmeldungen nach den europäischen Vorgaben (siehe EMFIP der ENTSO-E nach der Transparenz-VO, EEX-Transparenzplattform nach der REMIT), für Speicherinhalte erfolgt in GWh und ist anzupassen.

Ad § 5 Abs 5 Z 3

Die Erweiterung um der Meldeinhalte um die Angabe „*Windturbinenhersteller*“, „*Turbinen-Seriennummer*“ und „*Rotordurchmesser*“ ist nicht nachvollziehbar.

Ad § 5 Abs 6 und § 11 Abs 4

Die Pflicht von SNN der Meldung des „*Lieferantenwechsel sowie Bilanzgruppenwechsel sind unverzüglich unter Angabe des Datums des Inkrafttretens der Änderung bekanntzugeben.*“ ist abzulehnen, da die VNB bzw. ANB den Wechsel nach den geltenden Marktregeln vornehmen und alle Informationen haben. Dies würde zu Doppelgleisigkeiten, potenziellen Differenzmeldungen und einem erhöhten Abstimmungsbedarf führen (siehe auch Einführung der Datenmeldung im Rahmen von EDA/ebUtilities gemeinsam mit der ANB/-VNB-Meldung von An- und Abmeldung und Wechsel im Rahmen der SOGL-Datenaustauschverordnung an die betroffenen VNB/ÜNB bzw. an die HKN-Datenbank der ECA). Der korrekte Informationsfluss ist zwischen dem ÜNB und den ANB/VNB direkt einzurichten und zu gewährleisten.

Ad § 9 Abs 2

Die Ausweitung der Meldeverpflichtungen an die der Betreiber von Erzeugungsanlagen von z.T. öffentlich allgemein zugänglichen Informationen (z.B. Z 7 g „*Globalstrahlung*“, Z 7 h „*Luftfeuchtigkeit*“, Z 9 „*Umgebungstemperatur*“, Z 10 „*Globalstrahlung*“ etc.) aber auch die Meldung der dynamischen Abregelung in Echtzeit (Z 6) ist unverhältnismäßig, führt zu einer enormen Ausweitung des Meldeumfangs und wird abgelehnt. Zudem erscheinen diverse Anforderungen unzureichend spezifiziert bzw. unklar bzgl. der Notwendigkeit und Vergleichbarkeit der Daten (z.B. mit welcher Methodik und zu welchem Zweck sollte bei Windkraftanlagen die Luftfeuchtigkeit an welchem Ort der Anlage erhoben werden?).

Die verschiedenen genannten Primärenergieträger sind, auch an anderen Stellen der Verordnung, abzugleichen und zu vereinheitlichen (Primärenergieträger Photovoltaik, Sonne oder Sonnenenergie bzw. Wind oder Windenergie).

Ad § 10 Abs 3

Die Formulierung „Für alle verfügbaren signifikanten Stromerzeugungsanlagen des Primärenergieträgers Wasser und Biomasse werden Viertelstundenwerte bezogen auf den Zählpunkt im Normalbetrieb für den Vortag übermittelt.“ ist dahingehend unklar. Da keine Erläuterung über die Intension gemacht wird, besteht ein weiter Interpretationsraum (z.B. ohne Einsatz von Regelenergie, das RAV als Zeitreihe etc.) und führt dementsprechend zu Unklarheiten, Abstimmungsbedürfnissen etc. Daher ist der Absatz zu streichen.

Ad § 11

Die neu eingeführten Meldungen für Verbrauchsanlagen sind umfangreich. Unklar ist, ob die Betreiber diese selbst an die ÜNB, VNB und ANB vornehmen sollen und dazu auch in der Lage sind. Nach den Bestimmungen des § 6 Abs 1 Z 2 bis 4 der Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017) sind die jeweiligen Netzbetreiber für die Lastprognose in der Tagesvorschau verantwortlich. Gemäß den geltenden Marktregeln nehmen die Lieferanten und BGV bis dato keine diesbezüglichen Meldungen auf Ebene der einzelne Netzkunden vor (nur Summen-Fahrpläne der Bilanzgruppe) und eine Überwälzung der Meldung der Verbraucher ist kategorisch abzulehnen.

Ad § 11 Abs 1 Z 8

In die Legaldefinition unter § 3 ist der Begriff „Mindestlast (in MW)“ aufzunehmen.

Ad Anlage 1 und 1a

In Bezug auf die Anlagen der SOGL DA-V verweisen wir auf die Ausführungen zur Anlage 1 des Begutachtungsentwurfs der NB-V.

Ergänzende formale Anmerkungen:**Ad § 5 Abs 3**

Netzentkupplungsschutz

Ad § 3 Abs 2 Z 10

„signifikante Stromerzeugungsanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage **oder eine Energiespeicheranlage,**

Ad § 3 Abs 2 Z 10 b

eine Energiespeicheranlage, die die Kriterien der Z 11 (....) erfüllt oder [Verweis auf Buchstaben der Z11 erforderlich, da nicht alle Punkte von Z11 auf Energiespeicher zutreffen können]

Ad § 3 Abs 2 Z 10 c

... oder einer ~~signifikanten~~... **befindet**

Ad § 3 Abs 2 Z 11 d

eine Energiespeicheranlage ist, die die Kriterien einer signifikanten Stromerzeugungsanlage gemäß der Z10 (...) erfüllt oder [Verweis auf Buchstaben der Z10 erforderlich, da nicht alle Punkte von Z10 auf Energiespeicher zutreffen können]

Ad § 3 Abs 2 Z 7 sowie § 11 Abs Z 7

Statt „maximale Bezugsleistung $P_{max,L}$ “ sollte gemäß TOR Begriffe der Begriff „Maximale Bezugskapazität $P_{max,B}$ “ zur Anwendung kommen.

Ad § 9 Abs 1 Z 5

neue Energiespeicheranlagen mit einer Maximalkapazität von ≥ 1 MW.

Energiespeicheranlagen können allein oder in Kombination mit Stromerzeugungseinheiten auftreten. Bei einem AC-gekoppelten Batteriespeicher ohne Stromerzeugungseinheiten (z.B. zur Erbringung von Regelenergieleistungen) handelt es sich per Definition um keine Stromerzeugungsanlage. § 9 Abs (1) Zif. 5 zielt aber auf den vorgenannten Anwendungsfall ab. Die Maximalkapazität P_{max} ist ein Kennwert für eine Stromerzeugungsanlage. Daher ist hier eine Anmerkung/Anpassung vorzunehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



Mag. Alexandra Herrmann-Weihs
Leiterin Handel und Vertrieb

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet

Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.